

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0212-III 1/2018

---

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 2008/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Grundstücksdeal in Hard – Folgeanfrage“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Für die Beurteilung der Sachlage war es von Bedeutung, ob im konkreten Fall für den Erstbeschuldigten (Käufer) eine allenfalls fehlende Geschäftsfähigkeit erkennbar war. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 6 zur parlamentarischen Anfrage 1566/J-NR/2018.

Zu 2 und 3:

Die Frage der fehlenden Geschäftsfähigkeit einer der Beteiligten war im vorliegenden Fall zur Beurteilung der Frage, ob ein entsprechender bedingter Vorsatz in Richtung §§ 146 ff StGB angenommen werden kann, entscheidend, wobei es sich dabei lediglich um einen von mehreren Aspekten, die zu der konkreten verfahrensbeendenden Entscheidung führten, gehandelt hat.

Zu 4:

Eine solche Fragestellung wurde an den Sachverständigen nicht herangetragen.

Zu 5:

Es wurden jene zwei Personen vernommen, die in Bezug auf den Abschluss des gegenständlichen Kaufvertrags direkten Kontakt mit dem Verkäufer hatten. Eine Vernehmung des Verkäufers selbst erschien aufgrund dessen fortgeschrittener Erkrankung nicht zielführend.

Zu 6:

In Entsprechung der Bestimmung des § 47 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 StPO hätte der zuständige Staatsanwalt eine allenfalls vorliegende Befangenheit aus Eigenem dem Leiter der Dienststelle angezeigt. Im Übrigen wurde eine allfällige Befangenheit auch vom Opfervertreter nicht releviert.

Zu 6a:

Eine Befangenheit des Staatsanwalts bzw. des revidierenden Gruppenleiters liegt nicht vor. Es besteht kein über gelegentliches berufliches Zusammentreffen hinausgehendes Bekanntschaftsverhältnis zum Zweitbeschuldigten. Der Erstbeschuldigte war dem ermittelnden Staatsanwalt nicht bekannt.

Zu 7:

Die gegenständliche Strafsache wurde mit Anfallsbericht der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck berichtet.

Zu 8:

Ich verweise auf meine Beantwortung der Fragen 6. und 6.a. Ein solcher Anschein bestand weder aus Sicht der Staatsanwaltschaft Feldkirch noch aus Sicht der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck.

Zu 9:

Die Ermittlungen durch den zuständigen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Feldkirch entsprachen im gegenständlichen Fall von Anfang an und in jeder Hinsicht sowohl dem Amtswegigkeitsprinzip (§ 2 Abs. 1 StPO) als auch dem Gebot zur Wahrheitserforschung (§ 3 Abs. 1 StPO). Die Verfahrensführung ließ darüber hinaus auch keinerlei Verletzung des Objektivitätsgebots (§ 3 Abs. 2 StPO) erkennen. Für die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck bestand daher insgesamt kein Anlass für ein Vorgehen nach § 28 Abs. 1 erster Satz StPO.

Wien, 17. Dezember 2018

Dr. Josef Moser

